



**Aktenzeichen: Pet 1-20-06-10000-021269**

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 10.10.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,  
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird eine Beschränkung der Ermächtigung gemäß Artikel 80 Grundgesetz, Rechtsverordnungen zu erlassen, gefordert.

Zum einen soll die Übertragung der Ermächtigung auf Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes unzulässig sein. Zum anderen sollen Grundrechte durch Rechtsverordnung nicht eingeschränkt werden können.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass das Grundgesetz (GG) den Bundestag als gesetzgebende Instanz vorsehe. Mit der Übertragbarkeit der Ermächtigung, Rechtsverordnungen zu erlassen, entstehe ein unklarer Kreis möglicher Adressaten. Die Einschränkung von Grundrechten per „Pauschalermächtigung“ mit dem Ziel, dies per Rechtsverordnung zu konkretisieren, konterkariere in erheblicher Weise die Schutzwirkung der Grundrechte und sollte unterbunden werden.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die von den Petenten eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 75 Mitzeichnungen und zwölf Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann. Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:



Soweit mit der Petition erstens gefordert wird, die Übertragung der Ermächtigung nach Artikel 80 Abs. 1 GG auf Stellen außerhalb des Geltungsbereichs des GG für unzulässig zu erklären, weist der Petitionsausschuss zunächst auf Folgendes hin:

Die in Artikel 80 Abs. 1 Satz 4 GG vorgesehene Subdelegationsbefugnis erlaubt nach herrschender Meinung nur eine Weiterübertragung an Stellen der öffentlichen Verwaltung, insbesondere nachgeordnete Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts. Hierbei wird selbstverständlich vorausgesetzt, dass es sich dabei um inländische Behörden und andere Einrichtungen der öffentlichen Verwaltung im Geltungsbereich des Grundgesetzes handelt. Nach der Systematik des GG bedürfte es nur dann einer ausdrücklichen verfassungsrechtlichen Regelung, wenn ausnahmsweise Regelungsbefugnisse auf zwischenstaatliche Einrichtungen oder ausländische Stellen übertragen werden könnten (vgl. Artikel 23 Abs. 1 Satz 2 GG, Artikel 24 Abs. 1, la GG, Artikel 87d Abs. 1 Satz 2 GG).

Soweit der Petent zweitens eine Ergänzung des Artikels 80 GG um eine ausdrückliche Regelung begehrt, dass Grundrechte durch Rechtsverordnung nicht eingeschränkt werden können, stellt der Ausschuss Folgendes fest:

Die Voraussetzungen und Grenzen einer Einschränkung von Grundrechten durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes (d. h. durch Rechtsverordnung) sind im GG in Artikel 19 GG in der Weise geregelt, dass für beide Regelungsmöglichkeiten dieselben - strengen - Maßstäbe gelten. Diese Regelung korreliert mit der Vorgabe in Artikel 80 Abs. 1 Satz 2 GG, wonach Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen im Gesetz bestimmt sein müssen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind umso höhere Anforderungen an die Bestimmtheit der Ermächtigung zu stellen, je schwerwiegender die Auswirkungen der Regelung für die Betroffenen sind (vgl. BVerfGE 113,167 <269>; 139, 19 <Rn. 55>; 143, 38 <Rn. 56>).

Hiermit und mit dem zusätzlich bei jeder Einschränkung von Grundrechten durch den Gesetz- und Ordnungsgeber zu wahrenen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist auch bei Rechtsverordnungen ein prinzipiell gleichwertiger Schutz der Grundrechte gewährleistet. Ein ausdrückliches Verbot der Einschränkung von Grundrechten durch das Regelungsinstrument der Rechtsverordnung, das vom Wortlaut her über die Anwendungsfälle des Artikels 19 GG hinausgehend praktisch jede Regelung mit



belastender Wirkung ausschließen würde, führte damit tatsächlich zu einem erheblichen Mehraufwand für den Gesetzgeber. Im Hinblick auf die in aller Regel auch in kürzerer Zeit mögliche Rechtsetzung durch Rechtsverordnung begäbe sich der Staat ohne Not eines flexiblen Regelungsinstrumentes, das sich in der Praxis gerade auch bei detaillierteren und ggf. häufiger anzupassenden Ausführungsbestimmungen zu formellen Gesetzen bewährt hat.

Vor diesem Hintergrund vermag der Petitionsausschuss aus den oben dargelegten Gründen keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf zu erkennen und die mit der Petition geforderte Ergänzung des Artikels 80 GG nicht zu unterstützen. Er empfiehlt daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.